

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1778

betreffend Kultur: Zuger Kunstgesellschaft, Freunde Kunsthaus Zug; Jährlich wiederkehrender Beitrag für die Jahre 2024 bis 2026 für Betrieb und Liegenschaftsunterhalt

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2822 vom 20. Juni 2022:

1. Für den Betrieb des Kunsthauses Zug und für die Kunstvermittlung wird der Zuger Kunstgesellschaft (Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB) für die Jahre 2024 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 561'227.00 (inkl. Beiträge von CHF 15'000.00 an das neue Schaudapot bewilligt. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.06, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
2. Dieser Beitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2022 = 104.4, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2024 vorgenommen werden.
3. Zugunsten des Fonds zum Ankauf von Kunstwerken der Zuger Kunstgesellschaft wird für die Jahre 2024 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 75'000.00 bewilligt. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.06, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
4. Für den Unterhalt der Liegenschaft Kunsthaus Zug wird der Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug für die Jahre 2024 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 75'000.00 bewilligt. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.06, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
5. An die Mietkosten des Lagers im Kulturgüterschutzraum Parkhaus Casino wird der Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug für die Jahre 2024 bis 2026 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 25'800.00 bewilligt. Der Beitrag wird der Erfolgsrechnung, Konto 1600/3636.06, Zuger Kunstgesellschaft, belastet.
6. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der Zuger Kunstgesellschaft für die Jahre 2024 bis 2026 wird zugestimmt.
7. Dieser Beschluss tritt - Ziffer 1 vorbehältlich des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug - sofort in Kraft.
8. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
9. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

10. Gegen diesen Beschluss kann

a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Referendumsfrist: 6. November 2023

Zug, 3. Oktober 2023



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Roman Burkard
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber